

Zeitschrift: Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung; Schweizerischer Hilfsverband für Schwerverziehbare; Verein für Schweizerisches Anstaltswesen

Band: 19 (1948)

Heft: 11

Artikel: Verband der Bürgerheim-Vorsteher des Kantons Zürich

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-809541>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Abstimmung nach vorheriger Rücksprache mit den Heimkommissionen erfolgt mit gleichzeitiger Beantwortung eines Fragebogens. Dem Vorstand wird die Kompetenz eingeräumt, im Einzelfall zu beantragen, ob die nötigen Voraussetzungen für eine Aktivmitgliedschaft vorhanden sind. Die Hauptversammlung entscheidet endgültig. Der Verband will «Pro Infirmis» ein Gesuch unterbreiten, beim Bund zu veranlassen, die Subvention für Schwererziehbare nur Aktivmitgliedern, d. h. den Spezialheimen zu gewähren.

Unter dem Traktandum «Verwendung der Verbandsmittel» machte der Präsident auf die Reserve

von Fr. 6600.— für bedürftige Anstalten oder Notfälle aufmerksam sowie auf die Entschädigung für Fortbildungsvorträge in Anstalten. Die Geschäftsstelle Zürich bittet, Gesuche für Ehemaligenfürsorge und Freizeitgestaltung bis spätestens 1. Dezember 1948 und in Zukunft dieselben jeweils bis zum 1. September einzusenden.

Abschliessend ergreift Zentralsekretär Egli, Wohlfahrtsamt, Zürich, das Wort und stellt mit Freude fest, dass in den letzten 20 Jahren die Anstalten grosse Veränderungen und Verbesserungen erfahren haben. Auch die Erhöhung des Kostgeldes sei eine glückliche Lösung.

Verband der Bürgerheim-Vorsteher des Kantons Zürich

Der neue Verband war gut beraten, als er seine erste Jahresversammlung im prächtigen Zürcher Oberland durchführte. Der «Hasenstrick», auf einer Sonnenterrasse des Bachtels gelegen, mit herrlicher Aussicht auf See und Alpen, auf die mannigfachen Dörfer, Ebenen und Hügel, ist einer der beliebtesten Treffpunkte des Oberlandes. Wenn sich auch zeitweise die Sonne hinter Wolkenwänden versteckte, sah doch jedermann, welch herrlicher landschaftlicher Genuss bei etwas mehr Wetterglück unser gewartet hätte.

Seit vielen Jahren haben sich die Vorsteher der zürcherischen Bürgerheime hin und wieder zwanglos versammelt. Diese Zusammenkünfte waren aber mehr zur Pflege der Kameradschaft gedacht. Die festere Zusammenfassung einer Gruppe Vorsteher aus gleichartigen Betrieben wurde aber immer mehr zum Bedürfnis. So ist es möglich, im kleineren Rahmen Fragen und Probleme zu lösen, die dem Kantonalverband nicht zugemutet werden können. Wenn andere Anstaltsgruppen sich in gleicher Weise zusammenfänden und unter sich spezielle Probleme lösen könnten, bestände die Möglichkeit, der Dachorganisation nur noch die Lösung allgemeiner Fragen zu überbinden.

Präsident E. Altwegg, Wald, begrüsst die Mitglieder herzlich und zeigt sich erfreut, dass auch eine ganze Reihe Hausmütter, die sich nur schwer von der strengen Hausarbeit in ihren Betrieben lösen können, zur Tagung erschienen sind. Er ermuntert die Anwesenden, sich über Berufs- und persönliche Fragen auszusprechen und Erfahrungen zum allgemeinen Nutzen mitzuteilen.

Der Vorstand machte es sich zur Pflicht, Eingaben und Geschäfte an die zuständigen Behörden weiterzuleiten und sie zum positiven Abschluss zu bringen.

Als neue Mitglieder konnten aufgenommen werden: Herr Neukomm, Privataltersheim Jonatal, Wald, und Herr Brunner, Bürgerheim Rafz.

Der Jahresbeitrag wurde auf Fr. 5.— festgesetzt.

Ein Rapport über bisherige Tätigkeit und über Zukunftsprobleme zeigt, wie schon allerhand geleistet wurde.

Die willkürliche Ansetzung der Naturalvergütungen durch die Steuerbehörden veranlasste zu einer Eingabe an das Kant. Steueramt. In Zukunft wird die vom Arbeitgeber festgesetzte Bruttobesoldung (Bar- und Naturallohn) anerkannt. Für die AHV-Prämien, deren Naturalberechnung als ausserordentlich hoch angesehen wurde, soll der gleiche Masstab angewendet werden.

In einer Zusammenkunft der Herren Dr. Rickenbach, Sekretär der Schweiz. Landeskonferenz für Soziale Arbeit, Dr. Schoch, Sekretär der kant. Fürsorgedirektion, und Pfarrer Dr. Schaufelberger, Präsident der kant. Armenpflegekonferenz, mit den Mitgliedern unseres Vorstandes wurden folgende Themen zur Diskussion gebracht:

1. Reorganisation der Alters- und Bürgerheime
2. Festlegung von Minimalkostgeldern
3. Arbeitstherapie für die Insassen
4. Einweisung unwürdiger Insassen in Bürgerheime.

Diese Probleme werden geprüft und sollen zu gegebener Zeit abgeklärt werden.

Um eine verbesserte Vergleichsbasis zu schaffen, soll angestrebt werden, einheitliche und übersichtliche Buchhaltungen zu führen. Der initiative Präsident erstellte einen übersichtlichen Plan für die Selbstkostenrechnung, der als Diskussionsgrundlage dienen soll.

Die Versammlung beschliesst, einen Bericht im Fachblatt für schweiz. Anstaltswesen erscheinen zu lassen. Ebenso sollen wichtige Beschlüsse in diesem Organ publiziert werden, um unsere Mitglieder auf dem Laufenden zu halten.

Kollege Joss, Aktuar des Vereins für Schweiz. Anstaltswesen, prüft die Frage, ob der Köchinnennot in den Heimen durch Tageskurse für Köchinnen und Gehilfinnen auch in Verbindung mit dem Volksdienst organisiert werden könnten.

Nach dem gemeinsamen Mittagessen, für das der Küche des Kurhauses Hasenstrick alle Ehre gebührt, wird eifrig diskutiert.

Zum anschliessenden Vortrag von Dr. Schoch, Sekretär der kant. Fürsorgedirektion, waren eingeladen Pfarrer Dr. Schaufelberger, Präsident der kant. Armenpflegekonferenz, G. Bächler, Präsident des kant. Anstaltsvorsteherverbandes, sowie Ver-

treter der Armenpflegen Wetzikon und Wald. In freier Rede spricht der Referent über wichtige Probleme unseres Anstaltswesens, auch im Hinblick auf die Altersversicherung. Seine hervorragende Sachkenntnis, seine reiche Erfahrung, vereint mit dem grossen Verständnis für die Nöte unserer Anstaltsvorsteher, zieht sämtliche Zuhörer in seinen Bann. Er versteht es vorzüglich, uns für unsere verantwortungsvolle Arbeit anzuspornen

und zeigt zugleich auch neue Mittel und Wege auf. Der tiefgründige Vortrag kann leider im Fachblatt nicht publiziert werden, da er nur nach Stichworten gehalten wurde und deshalb kein Manuskript besteht.

Jedem Teilnehmer wird die sehr erfreuliche Tagung in guter Erinnerung bleiben, und sicher dürfen unsere Schützlinge in dieser oder jener Art von den guten Auswirkungen profitieren.

Regionalverband Schaffhausen / Thurgau des VSA

STATUTEN

des Regionalverbandes Schaffhausen/Thurgau des Vereins für schweizerisches Anstaltswesen (VSA).

1. Name, Allgemeines.

Unter dem Namen «Regionalverband Schaffhausen/Thurgau des VSA» besteht eine Vereinigung im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB. Diese ist politisch und konfessionell neutral. Als offizielles Fachorgan wird das «Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen» gehalten.

2. Zweck. Der Verband bezweckt:

a) eine regionale Zusammenfassung der Mitglieder des VSA. Er erstrebt eine enge Zusammenarbeit mit dem Spitzenverband, eventuell auch mit Berufsverbänden anderer Kantone;

b) den gegenseitigen Kontakt, Gedankenaustausch und die Pflege kollegialer Beziehungen unter den Mitgliedern;

c) die gegenseitige Hilfe und Unterstützung bei Kollektiveingaben oder Resolutionen zur Beschaffung von finanziellen Mitteln für die Durchführung der Berufsaufgaben;

d) die Orientierung der Oeffentlichkeit durch Aufrufe und Publikationen in der Presse zur Wahrung und Förderung der Interessen der Werke, denen sie dienen und vorstehen;

e) Wahrung und Förderung der Interessen seiner Mitglieder in sozialer, wirtschaftlicher und beruflicher Hinsicht;

f) Fortbildung der Mitglieder und des Personals durch Veranstaltung von Vorträgen und Kursen sowie durch Besichtigung von Heimen und Anstalten. Für die vom Verband veranstalteten Vorträge und Kurse können auch Nichtmitglieder eingeladen werden.

3. Organisation.

Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Rechnungsrevisoren;
- d) allfällige Kommissionen für besondere Aufgaben.

a) Die Mitgliederversammlung wird ordentlicherweise im 1. Quartal des Jahres einberufen, ausserordentlicherweise, wenn dies der Vorstand für nötig erachtet oder wenn $\frac{1}{5}$ der Mitglieder die Einberufung verlangt.

Die Geschäfte der Mitgliederversammlung sind:

- a) Entgegennahme und Genehmigung der Protokolle, des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Revisorenberichts;
- b) Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren sowie besonderer Kommissionen;
- c) Festsetzung des Jahresbeitrages;
- d) Statutenänderungen nach Begutachtung durch den Vorstand;
- e) Allfälliger Beschluss über die Auflösung des Verbandes.

Beschlussfassung: Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse mit absolutem Mehr der anwesenden Mitglieder. Kollektivmitglieder haben nur eine Stimme.

b) Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern: Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier und Beisitzer. Die letzten vier werden durch den Vorstand bestimmt. Beide Kantone sind vertreten.

Dem Vorstand obliegt die Unterstützung eingesetzter Kommissionen und die Vertretung der Begehren der Mitglieder vor Behörden und Aufsichtskommissionen, ferner die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen.

Präsident und Aktuar oder Präsident und Kassier führen die verbindliche Unterschrift. Der Präsident besorgt die Leitung der Vereinsgeschäfte. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

c) Die Rechnungsrevisoren prüfen die Rechnung und stellen schriftlich Antrag an die Mitgliederversammlung.

d) Kommissionen für besondere Aufgaben können jederzeit von der Mitgliederversammlung oder vom Vorstand eingesetzt werden.

4. Mitgliedschaft.

Der Verband umfasst:

- a) Kollektivmitglieder; b) Einzelmitglieder.

a) Kollektivmitglied können werden: Heime und Anstalten, Behörden, Fürsorgeinstitutionen.

b) Einzelmitglieder: Als solche können aufgenommen werden: Vorsteher (Hauseltern) und Vorsteherinnen von Heimen und Anstalten der Kantone Schaffhausen und Thurgau sowie Mitglieder von Behörden und Aufsichtskommissionen dieser Heime, ferner Einzelpersonen, die sich mit